



1/SN-13/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 658-01/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

13 - 03/10 96  
4. MRZ. 1996  
5.3.96

*J. Wimmer*

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum Umweltförderungs-  
gesetz und zum Altlastensanierungsgesetz -  
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMU vom 23. Februar 1996,  
GZ 41 7000/23-II/1/96

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlagen

4. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wack*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 658-01/96

An das

**Bundesministerium  
für Umwelt**

**Stubenbastei 5  
1010 Wien**

**Betrifft: Entwürfe für Novellen zum Umweltförderungs-  
gesetz und zum Altlastensanierungsgesetz -  
Begutachtung und Stellungnahme;**

**Schreiben des BMU vom 23. Februar 1996,  
GZ 41 7000/23-II/1/96**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der oa Gesetzesentwürfe und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. **Zum Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz:**

**Zu Art I § 1 bzw 24:**

Gemäß Art I § 1 Z 3 und gem Art I § 24 Z 7 soll im Rahmen der Umweltförderung die im Ausland bisher auf ausschließlich immaterielle Leistungen beschränkte Förderung auch auf die Förderung von materiellen Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen erweitert werden. Eine Schätzung für die voraussichtlich aufgrund dieser Regelung entstehenden Mehraufwendungen enthält der ggstl Entwurf nicht.

**Zu Art I § 6 Abs 1 Z 3:**

Der RH hält es für problematisch, wenn die zur Bedeckung der Sondertranche gem Abs 2c benötigten Mittel vorläufig aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden sollen und erst in den nachfolgenden Jahren mit den Überschüssen aus dem Aufkommen der Altlastenbeiträge aufzurechnen sind. Damit wird eine Belastung für den allgemeinen Bundeshaushalt festgeschrieben, ohne daß eine Bedeckung vorgeschlagen und bei der weder das künftige jährliche Ausmaß noch das Datum der Rückzahlung festgelegt

wird. Sollten die Altlastenbeiträge nicht im erwarteten Ausmaß eingehen, würde die Sondertranche letztlich aus dem allgemeinen Bundeshaushalt bedeckt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des BMU im Vorblatt zur AISAG-Novelle hingewiesen. Aufgrund des derzeitigen Aufkommens an Altlastenbeiträgen erscheint die Erzielung eines "Überschusses" nicht sehr wahrscheinlich. Darüber hinaus ist der Wortlaut "Überschüsse aus dem Aufkommen der Altlastenbeiträge ...." (somit "Überschuß" aus einer Abgabe) nicht eindeutig, weil nicht festgelegt ist, wie ein derartiger Überschuß zu berechnen ist.

Im übrigen hat der RH aus Anlaß der Überprüfung der Gebarung des BMU und in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 1995 (RHZI 3351-01/95) zum letzten Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz eine Finanzierung aus den Forderungsverkäufen des Fonds für zweckmäßig erachtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme vom 5. Oktober 1995, welche in Abschrift beige-schlossen ist, verwiesen werden.

#### Zu Art I § 24 bis 26:

Die Erläuterungen geben keinen Hinweis darauf, welche Kosten die Erweiterung des Rahmens der bisherigen betrieblichen Umweltförderung im Sinne der Art I § 24 Z 1 bzw des Kreises der Förderungswerber nach Art I § 26 Abs 1 und der Entfall des Art I § 25 Abs 1 Z 2 nach sich ziehen wird.

#### Zu Art I § 37:

Im Art I § 37 Abs 5c wird der Fonds nach Abschluß der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen ermächtigt, aushaftende Darlehensforderungen gemäß WBFG zu verkaufen. Der RH hält eine Konkretisierung der veräußerbaren Forderung (zB hinsichtlich der Laufzeit, Förderungshöhe, Darlehensschuldner etc) für erforderlich. Im übrigen wäre eine dem Art II des Rückzahlungsgesetzes 1980, BGBl Nr 607/1987, analoge Regelung tunlich und hiebei auch der bestmögliche Verkauf der Forderungen gesetzlich vorzusehen.

Im übrigen räumt nach Ansicht des RH Art I § 37 Abs 5d dem Fonds ein nahezu schrankenloses Ermessen für die Festsetzung der Nachlaßhöhe für vorzeitig zurückgezahlte Darlehensschulden ein. Es wäre daher schon auf Gesetzesesebene eine Spezifizierung des zu gewährenden Nachlasses (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Laufzeit des Darlehens

und der Höhe des aushaftenden Betrages) festzulegen. Auch insoweit darf auf die diesbezüglichen Ausführungen des RH in seiner Stellungnahme zum letzten Entwurf des BMU für eine Novelle zum UFG (= RHZI 3351-01/95) hingewiesen werden.

2. Zum Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz:

Da sich der Entwurf im wesentlichen mit den grundsätzlichen Empfehlungen des RH aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung des BMU hinsichtlich der Maßnahmen zur Altlastensanierung bezüglich

- einer Verstärkung des umweltpolitischen Lenkungseffekts durch Umstrukturierung der Beitragstatbestände für den Altlastenbeitrag,
- der Verbesserung der Vollziehbarkeit der Einhebung des Altlastenbeitrages, die teilweise als schwierig eingestuft wurde,
- der Erhöhung des Beitragsaufkommens im Hinblick auf die Erschöpfung der für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel

deckt, bestehen dagegen keine Bedenken.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Anlage

4. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*[Handwritten Signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium  
für Umwelt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

ZI 3351-01/95

**Betrifft:** -- Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz - Begutachtung und Stellungnahme; Schreiben des BMU vom 26. September 1995, ZI. 7000/106-II/1/95

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1.            Zu Z 8 (§ 20 Abs 1, 2. Satz):

Nach der bisherigen Regelung darf die Förderung 60 % der förderbaren Kosten nicht übersteigen. Nunmehr soll der Bundesminister für Umwelt ermächtigt werden, zusätzlich Mittel aus dem EU-Regional- und Strukturfonds für Förderungen nach dem UFG heranzuziehen, wobei diese nach dem Entwurf nicht in die Berechnung des Förderungssatzes von 60 % einzubeziehen sind.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, daß für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft in den Förderungsrichtlinien ein komplexes Fördersystem mit einem Förderungsbarwert zwischen einer Basisförderung von 20 % und einer Maximalförderung (Spitzenförderung) von 60 % entwickelt wurde, wobei die im Einzelfall zu gewährende Förderungshöhe von den spezifischen Investitionskosten abhängt.

Nach Ansicht des RH sollte aus förderungspolitischer Sicht geprüft werden, ob nicht anstelle der Erhöhung der Förderungssätze im Einzelfall durch die EU-Mit-

tel einer Bereitstellung dieser Mittel für zusätzliche Projekte der Vorzug zu geben wäre. In diesem Fall bliebe einerseits die bewährte und als angemessen ermittelte Relation zwischen Förderung und Eigenbeteiligung in Abhängigkeit von den spezifischen Investitionskosten unverändert und könnten andererseits für die in Betracht kommenden Regionen Mittel zur Förderung einer größeren Anzahl von Projekten bereitgestellt werden.

2. Zu Z 15 (§ 37 Abs 5c, 5d, 5e):

Durch die neuen Bestimmungen soll den Erläuterungen zufolge eine gesetzliche Deckung für die Durchführung der Darlehensverkäufe geschaffen werden.

Wie das durchaus vergleichbare Beispiel der Wohnbaufondsdarlehen zeigt, wurde die Höhe des Erlöses in dem betreffenden Bundesgesetz festgelegt (siehe § 4 BGBl Nr 301/1989). Im gegenständlichen Fall ist jedoch nicht klar, welche Forderungen verkauft werden sollen, weil im vorliegenden Gesetzesentwurf die zu verkaufenden Darlehen nicht spezifiziert werden. Lediglich die Erläuterungen verraten, daß ein Forderungsvolumen von nominell rd 6,6 Mrd S zur Disposition gestellt werden soll. Da die aushaftenden Gesamtdarlehen des Fonds jedoch über 73 Mrd S betragen, empfiehlt sich eine nachvollziehbare gesetzliche Festlegung, welche Fondsforderungen (zB nach Darlehensnehmern, Laufzeit, Förderungshöhe bzw anderen Gattungsmerkmalen) überhaupt verkauft werden sollen.

Soweit die Forderungen nicht verkauft werden können, soll der Fonds ermächtigt werden, Darlehensschuldner einen Nachlaß zu gewähren, wenn sie den aushaftenden Betrag vorzeitig zurückzahlen. Den Erläuterungen zufolge soll die Festsetzung des Nachlasses unter Bedachtnahme auf das Gebot der Erlösmaximierung einerseits und der Anreizwirkung andererseits erfolgen. Diese - eher vage - Formulierung eröffnet dem Fonds jedenfalls ein nahezu unbeschränktes Ermessen zur Festsetzung der Höhe des Nachlasses. Nach Ansicht des RH sollte im Rahmen der beabsichtigten Novelle zumindest ein Rahmen für die Bestimmung des Nachlasses näher festgelegt werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 3351-01/95

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates, eine Ausfertigung jeweils dem Bundesminister für Finanzen und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl übermittelt.

5. Oktober 1995

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wade*